



Wattwil, 29. Oktober 2020

# Schutzkonzept Covid-19 ab 08. März 2021 für das BWZT

Die epidemische Entwicklung in der Schweiz verlangt nach weiteren Schutzmassnahmen, um Covid-19 eingrenzen zu können. Der Bundesrat hat anlässlich seiner Medienkonferenz vom 24. Februar die Covid-19-Verordnung vom 29.10.2020 geändert. (Anpassungen betreffen den Sportunterricht, ausserschulische Anlässe und öffentliche Veranstaltungen am BWZT)

Die wichtigsten Aspekte zu den Rahmenbedingungen aus der Covid-19-Verordnung:

## Wichtigste Grundregeln

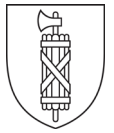
- nur symptomfrei zum Unterricht / Sport  
Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Schulbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht in Innenräumen (ausser im Sportbetrieb).
- regelmässiges und gründliches Händewaschen  
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Unterricht/Sport gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- Wenn immer möglich ist der Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten.
- Verzicht auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen etc. - Körperkontakt ist wo immer möglich zu vermeiden.
- In Schulzimmern gilt lüften, lüften lüften!

## Grundsätze zum Schulbetrieb:

- In obligatorischen Schulen und Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Berufsfachschulen) findet der Präsenzunterricht in vollem Umfang statt. In Ausnahmesituationen ist die Umstellung auf Fernunterricht möglich.
- Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonal und weiteres in der Schule tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen.

## Sportunterricht

- Regulärer Sportunterricht ohne Maskenpflicht für alle Lernenden mit Jahrgang 2001 und jünger ist wieder gestattet.



- In den Garderoben gilt Maskenpflicht und der Abstand von mindestens 1,5 m ist einzuhalten.
- Die Sportlehrperson ist für die Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen verantwortlich.
- Jugendliche mit Jahrgang 2000 und älter dürfen nicht am regulären Sportunterricht teilnehmen. Sie werden ein Alternativprogramm in Alltagskleidung absolvieren.
- Auch wenn die bundesrätliche Verordnung für Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger kein Verbot von Kontaktsportarten mehr vorsieht, erachtet das Amt für Berufsbildung eine strengere Handhabung im Schulbereich wiederum mit dem Ziel, Quarantäneanordnungen so tief wie möglich zu halten und damit den ordentlichen Schulbetrieb im Präsenzunterricht zu gewährleisten, als gerechtfertigt.

### **Ausserschulische Anlässe / Exkursionen**

- Das Verbot von besonderen Unterrichtsveranstaltungen auf der Sekundarstufe II gilt befristet bis zum Beginn der Frühlingsferien bzw. bis zum 11. April 2021. Nach den Frühlingsferien sind somit besondere Unterrichtsveranstaltungen grundsätzlich unter Einhaltung von Schutzmassnahmen wieder möglich.

### **Mensabetrieb**

- In der Mensa dürfen ausschliesslich Lernende und Mitarbeitende verköstigt werden.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht bis man am Tisch sitzt.
- Für Gäste gilt eine Sitzpflicht; namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.
- Die Grösse der Gästegruppen darf höchstens vier Personen pro Tisch betragen. Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist einzuhalten.
- Für den Mensabetrieb liegt ein Konzept auf Grundlage der aktuellen Richtlinien des BAG und Gastro Suisse vor.
- Die Leiterin Mensa ist für die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Konzept verantwortlich.
- Im Schulhaus Lichtensteig wird für die Mittagspausen ein zusätzlicher Raum (alte Turnhalle UG) zur Verfügung stehen. Es gelten die gleichen Gastro-Vorgaben wie in Wattwil.

### **Maskenpflicht am Arbeitsplatz (Art. 10 Abs. 1 bis und 2)**

- In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:
  - Arbeitsbereiche, in denen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann, namentlich in abgetrennten Räumen;
  - Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;



- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Homeofficepflicht: Wenn immer möglich ist HomeOffice zu gewähren.

## **Weiterbildung**

- Der Präsenzunterricht für Weiterbildungen ist gemäss Art. 6d, Abs. 1 seit Montag 02.11.2020 verboten. Der Unterricht ist online durchzuführen.
- Weiterhin erlaubt sind Unterrichtsaktivitäten als Bestandteil eines Bildungslehrgangs, wenn für die Durchführung die Präsenz vor Ort erforderlich ist (z.B. Arbeiten im Labor). Dabei sind in jedem Fall Schutzvorkehrungen zu treffen.
- Die Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen (vorbereitende Kurse und Module) fallen unter die Weiterbildung.

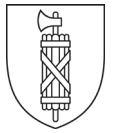
## **Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen HFP)**

Eidgenössische Prüfungen gelten als Veranstaltung im Sinne von Artikel 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26). Sie gelten nicht als Unterricht. Das heisst:

- Es können Veranstaltungen bis zu 50 Personen durchgeführt werden. Zu den 50 Personen nicht mitzuzählen sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Expertinnen und Experten) und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltungen mithelfen (Prüfungsleitung, Prüfungsorganisation).
- In jedem Fall ist ein Schutzkonzept nach Artikel 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erstellen und einzuhalten.

## **Vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen und Module**

- Die Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen (vorbereitende Kurse und Module) fallen unter die Weiterbildung.
- Die inhaltliche Vermittlung des Stoffes gilt als Unterricht. Entsprechend kommt Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage zur Anwendung. Es darf kein Präsenzunterricht angeboten werden. Der Unterricht ist online durchzuführen.
- Beim Unterricht ist Artikel 6d Absatz 1 Buchstabe b Covid-19-Verordnung besondere Lage zu beachten: Bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, können vor Ort durchgeführt werden (z.B. bei Gesundheitsberufen). Dabei sind in jedem Fall Schutzvorkehrungen zu treffen.
- Prüfungen, z.B. Modulabschlussprüfungen, sind als Veranstaltung und nicht als Unterricht zu qualifizieren. Entsprechend gilt Artikel 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage (siehe Abschnitt eidg. Prüfungen).



## Fazit zur Weiterbildung

- Das Vermitteln schulischer Inhalte gilt als Unterricht gemäss Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- Prüfungen sind kein Unterricht nach Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage, sondern gelten als Veranstaltung gemäss Artikel 6. Es ist Artikel 4 der Verordnung zu beachten.
- Die Kantone können weitergehende Massnahmen festlegen, die zu beachten sind.

## Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen im BWZT sind weiterhin untersagt.

### Masken (Mund- Nasenschutz):

- Für Lehrpersonen, Dozierende und Mitarbeitende werden Masken unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese werden in Lichtensteig im Lehrerzimmer, in Wattwil im Kopierraum bereitgestellt.
- Lernenden und Schüler/innen werden keine Masken zur Verfügung gestellt.

### Kontaktdaten / Contact Tracing:

- Die Kontaktdaten / das Contact Tracing muss in jedem Fall im Unterricht / Sport, an Sitzungen / Besprechungen und in jeder anderen Form von Veranstaltung für alle Anwesenden sichergestellt sein.
- Dazu wird durch die Lehrpersonen / Dozenten im Unterricht eine fixe Sitzordnung umgesetzt. Diese wird in einem Klassenspiegel erfasst und soll während des Semesters gleichbleiben.
- Im Falle eines Contact Tracing durch das Gesundheitsdepartement sind diese Klassenspiegel nachzuweisen und zur Verfügung zu stellen.

### Raumnutzung / Hygiene:

- Die Abstandsmarkierungen und Wegführungen in den Häusern bleiben bestehen.
- Die Kennzeichnung der maximal möglichen Personenbelegung wird nur noch in Aufenthalts- und Pausenräumen aufrechterhalten.
- Die Hygienestationen bleiben weiterhin in Betrieb.
- Die Reinigung der Tischflächen am Ende des Unterrichts vor dem Zimmerwechsel ist weiterhin durch die Lernenden / Studierenden sicherzustellen.
- Unterrichtszimmer sind regelmässig und ausgiebig zu lüften.

### Quarantäneregeln

- Positiv getestete Personen gehen weiterhin in Isolation. Ihre engen Kontaktpersonen, die im selben Haushalt leben, müssen wie bis anhin für 10 Tage in Quarantäne. Das Team des Contact Tracings nimmt mit der positiv getesteten Person Kontakt auf.



- Positive Fälle in Schulen werden bei Bedarf weiterhin vom Contact Tracing abgeklärt. Das Tracing-Team beurteilt dann, ob weitere Schritte angezeigt sind. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn in einer Schule mehrere positive Fälle registriert werden und deshalb für die ganze Schulklasse Quarantäne angezeigt ist.
- Das BZWT kann keine Quarantäne verordnen, Quarantänemassnahmen werden ausschliesslich über das Contact Tracing verfügt.
- Im Falle von Quarantänemassnahmen für die ganze Klasse wird der Unterricht nach Möglichkeit im Fernunterricht weitergeführt.

### **Besonderes**

Sind Personen anwesend, die nach Artikel 3b Absatz 2 oder nach Artikel 6e oder 6f der Covid-19 Verordnung von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden.

Mit diesen Massnahmen und Vorkehrungen hoffen wir, weiterhin einen sicheren und gleichzeitig normalen Unterrichtsbetrieb sicherstellen zu können. Wir danken allen Beteiligten für die Mitarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung der erforderlichen Massnahmen. Bei Fragen und Unsicherheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Namen der Kerngruppe Krisenstab

Matthias Unseld, Rektor